

## Sitzungsvorlage

---

Stadt Meersburg  
Abteilung "Finanzen, Haushalt, Abgaben"  
Sonntag, Heike

Nummer: **18/0896**  
Datum: 01.02.2018

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Gemeinderat	20.02.2018	öffentlich <b>Anlagen:</b> Gebührenkalkulation 2018-2020 Gebührenvergleich Änderungssatzung Synopsis

### **1. Gebührenkalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2018-2020 - Erlass der 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung**

#### **Sachvortrag:**

Die Wassergebühren wurden letztmalig für den Zeitraum 2016-2017 kalkuliert. Eine Anpassung der Wasserverbrauchsgebühr fand letztmalig zum 01.01.2014 statt. Die Grund- oder Zählergebühren sind mindestens seit 2002 unverändert.

In seinen Sitzungen vom 09.05.2017 und 24.10.2017 hat der Gemeinderat zur Stärkung der Finanzkraft des Eigenbetriebs und zur Erfüllung der § 78 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 3 EigBG beschlossen, auf den Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht zu verzichten und eine Konzessionsabgabe einzuführen.

Die Verwaltung hat daher die notwendigen Unterlagen der Fa. Schneider & Zajontz Gesellschaft für kommunale Entwicklung GmbH zur Verfügung gestellt, um die Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2018-2020 zu erstellen.

Um auch wenig genutzte Abnahmestellen (Ferien- und Zweitwohnungen) an den Fixkosten der Wasserversorgung entsprechend zu beteiligen, wurde neben der Verbrauchsgebühr auch eine Grundgebühr als Ersatz für die bisherige Zählergebühr neu kalkuliert. Bei den Gebührensätzen ergeben sich Erhöhungen durch eine Kumulation von Preissteigerungen, der von der Finanzverwaltung geforderten Einführung der Projektzeiterfassung bei der Verwaltung, der Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts von 8,1 Ct/m<sup>3</sup> auf 10 Ct/m<sup>3</sup> und der Erwirtschaftung eines Gewinns zur Finanzierung der Investitionen.

Im Mitteilungsblatt vom 14.12.2017 wurde die Erhöhung bekannt gemacht, so dass eine rückwirkende Erhöhung zum 01.01.2018 möglich ist.

Frau Denk von Schneider & Zajontz wird in der Gemeinderatssitzung am 20.02.2018 anwesend sein und die Gebührenkalkulation erläutern sowie zu Fragen des Gemeinderats Stellung nehmen.

Außerdem werden in der Änderungssatzung wieder redaktionelle Anpassungen an die

Rechtslage bzw. die Mustersatzung des Gemeindetags vorgenommen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation Stand Februar 2018 wird zugestimmt.
2. Die Stadt Meersburg beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung zu erheben und wählt als Bemessungsmaßstab den Maßstab Frischwassermenge in der Ausgestaltung der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg für die Verbrauchsgebühr aus.
3. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze 2018 und die Finanzplanung für die Jahre 2019 und 2020 zugrunde.
4. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die Fremdkapitalzinsen des Eigenbetriebs einbezogen. Die Verzinsung des Eigenkapitals wurde über einen Gewinnzuschlag berücksichtigt.
5. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
6. In der Kalkulation erfolgt der Ausgleich der Kostenunterdeckung aus Vorjahren in Höhe von 122.082,58 € sowie der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2015 in Höhe von 78.296,36 €.
7. Der Gemeinderat beschließt, dass zukünftig eine Kostendeckung von 10 % an Vorhaltekosten für die Kalkulation der Grundgebühr angesetzt werden.
8. Der Gemeinderat beschließt die 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 19.01.2010 laut Anlage.

Sonntag